

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz über die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Opferbeauftragtengesetz)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Angesichts der Erfahrungen, die Menschen in Rheinland-Pfalz in der Vergangenheit mit Unglücksfällen wie der Flugtagkatastrophe von Ramstein machen mussten, hat der Ministerrat im Jahr 2018 einen Opferbeauftragten der Landesregierung berufen. Dieser kümmert sich um die Belange der Betroffenen nach Naturkatastrophen, Terroranschlägen, Amoktaten und größeren Unglücken. Zuletzt wurde er auch im Zusammenhang mit der Trierer Amokfahrt im Jahr 2020 und der Flutkatastrophe 2021 tätig.

Um die bislang schon erfolgreiche Arbeit des Opferbeauftragten der Landesregierung zu unterstützen, zu erleichtern und effektiver zu gestalten, soll dessen Rechtsstellung durch einen gesetzlichen Rahmen festgeschrieben und gestärkt werden.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die zur Umsetzung des Regelungsziels erforderlichen Bestimmungen. So erhält die oder der Opferbeauftragte der Landesregierung durch die gesetzlichen Regelungen einerseits Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte gegenüber Behörden. Andererseits werden aber auch Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten insbesondere von Opfern und deren Angehörigen getroffen. Des Weiteren werden die Rechtsstellung und die Aufgaben der oder des Opferbeauftragten gesetzlich umrissen. Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Da das Gesetz die Rechtsstellung der oder des Opferbeauftragten der Landesregierung lediglich in der gleichen Weise gesetzlich festschreibt, wie sie derzeit schon besteht, entstehen dem Land aufgrund der Regelungen in § 2 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes keine zusätzlichen Kosten. Im Hinblick auf die Befugnisse der oder des Opferbeauftragten der Landesregierung gemäß § 5 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes ist festzuhalten, dass die Zurverfügungstellung von Unterlagen und das Gewähren von Akteneinsicht sowie die Erteilung von Auskünften bei der betroffenen Behörde oder juristischen Person (Verwaltungs-)Kosten verursachen kann.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Justiz.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 14. Dezember 2022

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Landesgesetz über die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Opferbeauftragtengesetz)

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Justiz.

M a l u D r e y e r

**Landesgesetz
über die Opferbeauftragte oder den Opferbeauf-
tragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz
(Opferbeauftragtengesetz)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Opferbeauftragte oder Opferbeauftragter

Die oder der Opferbeauftragte der Landesregierung (Opferbeauftragte oder Opferbeauftragter) ist die zentrale Stelle für Opfer und Angehörige von Opfern von terroristischen Anschlägen, Amoktaten, Naturkatastrophen und Unglücken überregionalen Ausmaßes mit Personenschäden in Rheinland-Pfalz sowie für von terroristischen Anschlägen, Amoktaten, Naturkatastrophen und Unglücken überregionalen Ausmaßes betroffene Personen, die in Rheinland-Pfalz leben. Darüber hinaus wird sie oder er im Einzelfall auf Aufforderung der Landesregierung tätig.

§ 2

Berufung und Rechtsstellung

(1) Die oder der Opferbeauftragte wird von der Landesregierung berufen und entlassen. Ihre oder seine Amtszeit endet mit der bei Berufung laufenden Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz, durch Tod, durch Rücktritt oder mit der Entlassung. Eine Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die oder der Opferbeauftragte ist in der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach den §§ 1 und 3 unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(3) Das Amt der oder des Opferbeauftragten ist ein öffentliches Ehrenamt. Das Land ersetzt der oder dem Opferbeauftragten die durch die Tätigkeit veranlassten Aufwendungen. Die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Ausgaben richten sich nach dem Landeshaushalt.

§ 3

Aufgaben

(1) Die oder der Opferbeauftragte soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Beratung und Vermittlung von schnellen und passgenauen Hilfen (Lotsenfunktion) für die Opfer und deren Angehörige,
2. Weitergabe relevanter Informationen an die Opfer und deren Angehörige,
3. Koordinierung der Beratung und Hilfen für Opfer und deren Angehörige zwischen den beteiligten Stellen,

4. Weitergabe der für die Unterstützung von Opfern und deren Angehörigen relevanten Informationen an Beratungsstellen der Opferhilfe und des Opferschutzes im Strafverfahren im Land Rheinland-Pfalz (Opferberatungseinrichtungen) und sonstige zuständige öffentliche und nichtöffentliche Stellen,
5. Erstellung eines Kriseninterventionskonzeptes nach § 4,
6. anlassbezogene Kooperation in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
7. Organisation und Pflege einer nachhaltigen Angebots- und Beratungsstruktur außerhalb der Akutphase (Ankerfunktion),
8. Zusammenarbeit mit Opferberatungseinrichtungen und anderen Organisationen aus dem Bereich des zivilgesellschaftlichen Engagements im Land Rheinland-Pfalz,
9. Zusammenarbeit mit relevanten öffentlichen Stellen im Land Rheinland-Pfalz, insbesondere der Katastrophenschutzbehörde, sowie der anderen Länder und des Bundes,
10. Zusammenarbeit mit den Opferbeauftragten und Beratungsstellen anderer Länder und des Bundes,
11. Bereitstellung einer Internetseite mit Informationen für die Opfer und deren Angehörige.

(2) Die oder der Opferbeauftragte soll im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben nach den §§ 1 und 3 auch eigeninitiativ mit Opfern und deren Angehörigen in Kontakt treten.

§ 4

Kriseninterventionskonzept

Die oder der Opferbeauftragte erstellt unter Berücksichtigung der bestehenden Hilfestrukturen ein Kriseninterventionskonzept für Fälle eines terroristischen Anschlags, von Amoktaten, Naturkatastrophen und Unglücken überregionalen Ausmaßes mit Personenschäden in Rheinland-Pfalz (Ereignisfall). Das Kriseninterventionskonzept informiert über konkrete Handlungsfelder, schnell verfügbare und längerfristige Hilfsangebote und Möglichkeiten der Entschädigung. Das Kriseninterventionskonzept ist regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

§ 5

Befugnisse

(1) Die oder der Opferbeauftragte kann von allen Behörden des Landes sowie den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, die mündlichen und schriftlichen Auskünfte verlangen, die sie oder er zur Identifizierung von oder zur Kontaktaufnahme mit Opfern und Angehörigen benötigt, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach den §§ 1 und 3 erforderlich ist und keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Datenübermittlung den schutzwürdigen Interessen der Opfer oder Angehörigen widerspricht. Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben.

(2) Zu den personenbezogenen Daten, welche die oder der Opferbeauftragte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zur Identifizierung von oder zur Kontaktaufnahme mit Opfern und Angehörigen benötigt, gehören insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Art der Betroffenheit von dem Ereignis und der Aufenthaltsort.

(3) Die oder der Opferbeauftragte kann von den in Absatz 1 genannten Stellen weitere Auskünfte sowie die Einsicht in Akten und Unterlagen verlangen, wenn die von der Datenübermittlung betroffenen Opfer oder Angehörigen eingewilligt haben. Zum Nachweis der Einwilligung gegenüber der ersuchten Stelle genügt die mündliche oder schriftliche Versicherung der oder des Opferbeauftragten.

(4) Auskunft, Akten- und Unterlagenunterlagen dürfen verweigert werden, soweit zu besorgen ist, dass dem Bund, einem Land oder einem Dritten ein erheblicher Nachteil entstehen würde oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen, insbesondere § 479 der Strafprozessordnung und § 62 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595, BS 2012-1) in der jeweils geltenden Fassung, und die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 6

Unterrichtungspflichten

Das Ministerium des Innern und für Sport oder die nachgeordneten Polizeibehörden haben im Ereignisfall die relevanten Informationen, insbesondere zu Anzahl und Identität der Opfer, zur Art der Betroffenheit von dem Ereignis, zum Aufenthaltsort und zur Lage, unverzüglich an die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten weiterzugeben.

§ 7

Tätigkeitsbericht

Die oder der Opferbeauftragte erstellt alle zwei Jahre, spätestens sechs Monate vor dem Ende der jeweiligen Wahlperiode, einen Bericht über die Ergebnisse ihrer oder seiner Tätigkeit an den Ministerrat.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die oder der Opferbeauftragte kann personenbezogene Daten von Opfern, Angehörigen sowie von Verursachern und von Menschen, die sich im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben an sie oder ihn wenden, verarbeiten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach den §§ 1 und 3 erforderlich ist und keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Datenverarbeitung den schutzwürdigen Interessen dieser Personen widerspricht. Die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten von Opfern oder Angehörigen als der nach § 5 Abs. 2 bedarf deren Einwilligung. Besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen bleiben unberührt.

(2) Die oder der Opferbeauftragte kann, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach den §§ 1 und 3 erforderlich ist, Gesundheits- und Sozialdaten von Opfern verarbeiten, insbesondere zur Verletzung, dem Gesundheitszustand und der Aufnahme in einem Krankenhaus, einer Rehabilitationseinrichtung oder der Inanspruchnahme ambulanter Versorgungs-, Behandlungs- und Beratungseinrichtungen. § 19 Abs. 1 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(3) Nach Erfüllung des Verarbeitungszwecks nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind die personenbezogenen Daten zu löschen. Abweichend von Satz 1 können personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Personen jeweils drei weitere Jahre zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben nach den §§ 1 und 3 verarbeitet werden. Personenbezogene Daten sind mit Ablauf des Zeitraums, für den die letzte Einwilligung erteilt worden ist, zu löschen. Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

(4) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten ergänzend zu der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Auf die ergänzenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes wird verwiesen.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Angesichts der Erfahrungen, die Menschen in Rheinland-Pfalz in der Vergangenheit mit Unglücksfällen wie der Flugtagkatastrophe von Ramstein machen mussten, hat der Ministerrat im Jahr 2018 einen Opferbeauftragten der Landesregierung berufen. Dieser kümmert sich um die Belange der Betroffenen nach Naturkatastrophen, Terroranschlägen, Amoktaten und größeren Unglücken. Zuletzt wurde er auch im Zusammenhang mit der Trierer Amokfahrt im Jahr 2020 und der Flutkatastrophe 2021 tätig.

Um die bislang schon erfolgreiche Arbeit der oder des Opferbeauftragten der Landesregierung zu unterstützen, zu erleichtern und effektiver zu gestalten, soll die Rechtsstellung dieses Amtes durch einen gesetzlichen Rahmen festgelegt und hierdurch gestärkt werden. So erhält die oder der Opferbeauftragte der Landesregierung durch die gesetzlichen Regelungen einerseits Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte gegenüber Behörden. Andererseits werden aber auch Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten insbesondere von Opfern und deren Angehörigen getroffen. Des Weiteren werden die Rechtsstellung und die Aufgaben gesetzlich umrissen.

Da das Gesetz die Rechtsstellung der oder des Opferbeauftragten der Landesregierung lediglich in der gleichen Weise gesetzlich festschreibt, wie sie derzeit schon besteht, entstehen dem Land aufgrund der Regelungen in § 2 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes keine zusätzlichen Kosten. Im Hinblick auf die Befugnisse der oder des Opferbeauftragten der Landesregierung gemäß § 5 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes ist festzuhalten, dass die Zurverfügungstellung von Unterlagen und das Gewähren von Akteneinsicht sowie die Erteilung von Auskünften bei der betroffenen Behörde oder juristischen Person (Verwaltungs-) Kosten verursachen kann.

Der Gesetzentwurf wurde vom Kommunalen Rat zur Kenntnis genommen. Im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgten keine Rückmeldungen seitens der Mitglieder des Kommunalen Rates. Die zum Gesetzentwurf angehörten Kommunalen Spitzenverbände, der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen, die

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V., Weisser Ring, die Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz sowie die Beratungs- und Koordinierungsstelle „Psychosoziale Notfallversorgung“ bei der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz haben sich nicht geäußert oder keinen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf geltend gemacht. Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz hat den Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt. Die Anmerkungen aus der Stellungnahme der Stiftung Katastrophen-Nachsorge sind im Gesetzentwurf berücksichtigt worden. Auch die Anregungen aus der Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz haben – soweit dies aus fachlicher Sicht möglich war – Eingang in den Gesetzentwurf gefunden.

Das Landesgesetz hat keine große Wirkungsbreite oder erhebliche Auswirkungen. Eine Folgenabschätzung ist deshalb entbehrlich.

Auswirkungen des Landesgesetzes auf die spezifische Situation von Eltern, Kindern und Familien sind nicht erkennbar. Das Landesgesetz hat ebenfalls keine besonderen Auswirkungen auf die spezifische Situation von Frauen und Männern.

Für die Bevölkerungs- und Altersentwicklung ist der Gesetzentwurf ohne erkennbare Bedeutung.

Der Gesetzentwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf den Mittelstand.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 beschreibt die generelle Funktion der oder des Opferbeauftragten. Diese oder dieser hat die Aufgabe, als zentrale Stelle für Opfer und Angehörige von Opfern von Naturkatastrophen, Terroranschlägen und Amoktaten – auch in Fällen nicht vollendeter Taten – sowie von größeren Unglücken zu fungieren. Der Begriff des Personenschadens umfasst hierbei sowohl körperliche als auch psychische Beeinträchtigungen. Darüber hinaus wird sie oder er im Einzelfall auf Aufforderung der Landesregierung tätig.

Zu § 2

Schon 2018 hat der Ministerrat erstmals einen Opferbeauftragten berufen. Dieses Vorgehen wird durch Absatz 1 Satz 1 nun gesetzlich festgeschrieben. Grundsätzlich ist die Amtszeit auf eine Wahlperiode des Landtags befristet, da hieran – zumindest im Regelfall – auch die Amtszeit der Landesregierung anschließt, welche die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten beruft. Die Amtszeit der oder des Opferbeauftragten kann abgesehen vom Todesfall ebenfalls durch Rücktritt oder Entlassung enden. Eine mehrmalige Berufung derselben Person soll möglich sein.

Absatz 2 bestimmt, dass die oder der Opferbeauftragte in der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben unabhängig und nicht weisungsgebunden ist.

In Absatz 3 wird geregelt, dass die oder der Opferbeauftragte ehrenamtlich arbeitet. Zur umfassenden Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und zur Gewährleistung ihrer oder seiner Unabhängigkeit werden ihr oder ihm die notwendigen Auslagen erstattet. Für die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ausgaben wird haushalterisch Vorsorge getroffen.

Zu § 3

Absatz 1 enthält einen nicht abschließenden Aufgabenkatalog.

Absatz 2 bestimmt, dass der oder dem Opferbeauftragten das Recht zugesprochen wird, im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben nach den §§ 1 und 3 auch ohne vorherige Kontaktaufnahme auf Opfer und deren Angehörige zuzugehen, um diese insbesondere über die verfügbaren Hilfen zeitnah zu informieren.

Zu § 4

Die Erstellung des Kriseninterventionskonzepts ist eine wesentliche Aufgabe der oder des Opferbeauftragten. Dieses soll vor allem über konkrete Handlungsfelder, schnell verfügbare und längerfristige Hilfsangebote sowie Möglichkeiten der Entschädigung für Betroffene informieren. Es soll ein erster Schritt für Opfer sein, aus Erfahrungen zu lernen, und die Betreuung von Betroffenen nachhaltig optimieren. Das sich an der Praxis orientierende Kriseninterventionskonzept wird sich aufgrund der Erfahrungen und

Abstimmungen auch mit dem Bund und anderen Ländern entwickeln und erweitern. Die Ergänzungen hinsichtlich der Handlungsfelder und schnell verfügbaren und längerfristigen Hilfsangebote und Möglichkeiten der Entschädigung beziehen sich eng auf die Anliegen der Betroffenen und dienen zur Optimierung ihrer Betreuung. Das Kriseninterventionskonzept ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und im Hinblick auf geänderte Umstände zu aktualisieren.

Zu § 5

In Absatz 1 wird geregelt, dass der oder dem Opferbeauftragten ein Recht auf Einholung von Auskünften, die zur Identifizierung von oder zur Kontaktaufnahme mit Opfern und deren Angehörigen benötigt werden, gegenüber öffentlichen Stellen sowie juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben, zugesprochen wird, soweit diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach den §§ 1 und 3 erforderlich sind und keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Datenübermittlung den schutzwürdigen Interessen von Opfern und deren Angehörigen widerspricht. Dies begründet für die Auskunft erteilenden Stellen aber keine Verpflichtung, diese Daten für die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten überhaupt erst zu beschaffen, wenn diese nicht vorhanden sind.

Dem Grunde nach sollen nur validierte Daten an die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten übermittelt werden. Soweit eine konsolidierte Lage eingetreten ist, steht es den übermittelnden Stellen frei, nur endgeprüfte oder ansonsten als „vorläufig“ oder „nicht validiert“ gekennzeichnete Daten zu übermitteln und so die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten im Umgang mit ungeprüften Daten entsprechend hinsichtlich deren Qualität zu sensibilisieren. Gerade im Katastrophenfall sind aber Lagen denkbar, in denen eine zwingende Validierung der vorhandenen Daten vor der Übermittlung an die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten deren oder dessen effektives Tätigwerden ausschließt und die Zusammenarbeit vor allem vor Ort zwischen der oder dem Opferbeauftragten und den Polizeibehörden nahezu unmöglich macht. Dies gilt es im Hinblick auf die effektive Zusammenarbeit zu vermeiden. Die

Zusammenarbeit der oder des Opferbeauftragten ist im Ereignisfall, wenn möglich, auch durch ihren oder seinen Einsatz direkt vor Ort beabsichtigt.

Absatz 2 enthält einen nicht abschließenden Katalog der Arten von Daten, die grundsätzlich ohne Einwilligung der Opfer oder deren Angehörigen erhoben werden dürfen. Der oder dem Opferbeauftragten sollen alle Daten zur Verfügung gestellt werden dürfen, die zur Aufnahme des Erstkontakts erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Art der Betroffenheit von dem Ereignis und der Aufenthaltsort.

Durch Absatz 3 Satz 1 wird das Auskunftsrecht der oder des Opferbeauftragten gegenüber den in Absatz 1 genannten Stellen hinsichtlich derjenigen Auskunftersuchen, die nicht lediglich zur Identifizierung von und zur Kontaktaufnahme mit Opfern und deren Angehörigen benötigt werden, sowie hinsichtlich Akten- und Unterlagenvorlageersuchen eingeschränkt. Bezüglich dieser Ersuchen wird die Einwilligung der von der Datenübermittlung betroffenen Opfer oder deren Angehörigen gefordert. Da die oder der Opferbeauftragte im Interesse von Opfern und deren Angehörigen tätig wird, sollen diese berechtigt sein, eine Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zu verhindern. Um gleichzeitig im Ereignisfall eine schnelle und effektive Aufgabenwahrnehmung der oder des Opferbeauftragten im Sinne der Opfer und deren Angehörigen zu gewährleisten, soll dieses Einwilligungserfordernis erst für über die zur Identifizierung und zum Erstkontakt erforderlichen Auskünfte hinausgehende Ersuchen beachtet werden müssen. Durch Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass zum Nachweis der Einwilligung gegenüber der ersuchten Stelle die mündliche oder schriftliche Versicherung der oder des Opferbeauftragten genügt. Auch dies soll eine rasche und effektive Aufgabenwahrnehmung im Ereignisfall fördern.

Absatz 4 beschränkt in seinem Satz 1 das Auskunftsrecht der oder des Opferbeauftragten darüber hinaus dem Grunde nach, soweit die aufgeführten widerstreitenden Interessen in erheblichem Maße berührt werden. Insoweit ist im Einzelfall eine die Maßstäbe des Satzes 1 beachtende Interessenabwägung zwischen dem Auskunftsinteresse und den entgegenstehenden Interessen vorzunehmen.

Durch Absatz 4 Satz 2 wird klargestellt, dass besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen und die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, unberührt bleiben. Die gewählte Formulierung ist an § 27 Nr. 3 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVerfSchG) vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 43, BS 12-2) in der jeweils geltenden Fassung angelehnt. Auch der aus Gründen der Rechtsklarheit für die Staatsanwaltschaften explizit in Bezug genommene § 479 der Strafprozessordnung und für die Polizei- und Ordnungsbehörden in Bezug genommene § 62 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595, BS 2012-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie weitere, die Auskunftserteilung einschränkende Vorschriften, wie beispielsweise der das Steuergeheimnis regelnde § 30 der Abgabenordnung, sind zu beachten.

Zu § 6

Das Ministerium des Innern und für Sport sowie die nachgeordneten Polizeibehörden sind im Ereignisfall von Amts wegen verpflichtet, der oder dem Opferbeauftragten die für ihre oder seine Aufgabenwahrnehmung relevanten Informationen, insbesondere zur Lage, zur Anzahl der Opfer (differenziert nach Anzahl der Toten, lebensbedrohlich und schwer Verletzten), zur Identität der Opfer, zur Art der Betroffenheit von dem Ereignis und zum Aufenthaltsort, unverzüglich zur Verfügung zu stellen, um sie oder ihn in die Lage zu versetzen, schnell im Sinne der von dem Ereignisfall Betroffenen tätig werden zu können. Dies gilt nur, soweit derartige Informationen vorhanden sind. Eine Beschaffungspflicht bezüglich der Informationen außerhalb des Ministeriums und der nachgeordneten Polizeibehörden trifft die Auskunftspflichteten nicht.

Zu § 7

Die oder der Opferbeauftragte erstellt alle zwei Jahre, spätestens sechs Monate vor dem Ende der jeweiligen Wahlperiode, einen Tätigkeitsbericht an den Ministerrat. Darin sollen die Tätigkeiten, Erfahrungen und Entwicklungen dargestellt und gegebenenfalls fortbestehende Herausforderungen beschrieben sowie entsprechende Empfehlungen ausgesprochen werden.

Zu § 8

In Absatz 1 wird eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der oder des Opferbeauftragten notwendigen personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung geschaffen. Die oder der Opferbeauftragte soll zur effektiven Aufgabenwahrnehmung über ein Datenverarbeitungsrecht verfügen, welches ihm ermöglicht, die Daten jedweder an einem Ereignisfall Beteiligter (beispielsweise auch der (möglichen) Verursacher eines Ereignisfalls) oder von dem Ereignisfall Betroffenen (beispielsweise Opfer, Angehörige, sonstige hierdurch betroffene Personen) zu verarbeiten. Des Weiteren soll die oder der Opferbeauftragte auch Daten verarbeiten können, wenn sich Personen an sie oder ihn wenden, die nicht zu den Opfern, deren Angehörigen oder Verursachern gehören, und sie oder er innerhalb ihrer oder seiner Aufgaben tätig wird. Die Vorschrift verweist in Satz 2 auf den in § 5 Abs. 2 genannten Katalog der Arten von Daten, die grundsätzlich ohne Einwilligung der Opfer oder deren Angehörigen verarbeitet werden dürfen. Dabei handelt es sich um Daten, die für eine Identifizierung und erste Kontaktaufnahme im Ereignisfall zwingend erforderlich sind. Für die Verarbeitung darüber hinausgehender weiterer Daten bedarf die oder der Opferbeauftragte gemäß Satz 2 der Einwilligung der von der Datenverarbeitung betroffenen Opfer oder deren Angehörigen.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass spezialgesetzliche Verarbeitungsregelungen, insbesondere § 25 Abs. 1 LVerfSchG, von Absatz 1 nicht verdrängt werden, sondern auch für die oder den Opferbeauftragten Geltung behalten sollen. § 25 Abs. 1 LVerfSchG verpflichtet die öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, von sich aus der Verfassungsschutzbehörde Informationen zu übermitteln, soweit nach ihrer Beurteilung tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese für die Erfüllung der Aufgaben nach § 5 LVerfSchG erforderlich sind.

In Absatz 2 Satz 1 wird eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung ge-

schaffen. Die Vorschrift enthält einen nicht abschließenden Katalog der Arten von Daten, die verarbeitet werden dürfen, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung der oder des Opferbeauftragten zwingend erforderlich ist. Aus dem Verweis in Satz 2 auf § 19 Abs. 1 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung ergeben sich ein grundsätzliches Einwilligungserfordernis und die Verpflichtung, angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Personen vorzusehen. Zudem dürfen Sozialdaten nur im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Sozialdatenschutz im Sozialgesetzbuch verarbeitet werden (vgl. § 35 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch i.V.m. §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch).

Absatz 3 regelt die Löschungs- und Aufbewahrungspflichten der nach Absatz 1 oder Absatz 2 durch die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten verarbeiteten personenbezogenen Daten. Satz 1 bestimmt, dass personenbezogene Daten nach Erfüllung des ursprünglichen Verarbeitungszwecks, also in der Regel nach Erledigung der Aufgaben, für die sie gespeichert wurden, zu löschen sind. Mit Einwilligung der betroffenen Personen können sie nach Satz 2 indes für jeweils drei weitere Jahre gespeichert werden, wenn dies zur Wahrnehmung anderer Aufgaben nach den §§ 1 und 3 erforderlich ist.

Absatz 4 regelt klarstellend den Bezug zur Datenschutz-Grundverordnung.

Zu § 9

§ 9 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.